



Streng vertraulich

Vereinbarung

zwischen

(1) _____ („der Teilnehmer“);

Mitgliedschaften bei den begleitenden Verbänden:

und

(2) Lademann & Associates GmbH, Friedrich- Ebert-Damm 311, 22159 Hamburg („der Gutachter“)

Präambel

Am 19. Juli 2016 hat die Europäische Kommission Bußgelder in Höhe von 2,93 Mrd. Euro gegen die am sog. Lkw-Kartell beteiligten Unternehmensgruppen IVECO, Volvo-Renault, Daimler und DAF verhängt (Az.: AT.39824 – TRUCKS). MAN ist als Kronzeugin ohne Bußgeld geblieben. Gegen Scania läuft das Verfahren noch.

Die beteiligten Unternehmensgruppen sollen nach den Feststellungen der Europäischen Kommission im Zeitraum 1997 bis 2011 u. a. Listenpreise, einen Zeitplan für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien sowie die Weitergabe von Kosten für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien an die Abnehmer abgesprochen haben. Nach den Feststellungen der Europäischen Kommission sind insbesondere mittelschwere und schwere Lastkraftwagen von den Absprachen getroffen gewesen.

Die im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertretenen kommunalen Unternehmen und die über die kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag (zusammen „die begleitenden Verbände“) vertretenen Kommunen halten es für möglich, dass ihnen aufgrund der kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen finanzielle Schäden u.a. durch überhöhte Einkaufspreise sowie im Zusammenhang mit einer Verzögerung der Einführung von Emissionssenkungstechnologien und der Weitergabe der entsprechenden Kosten entstanden sein könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die begleitenden Verbände die Lademann & Associates GmbH, Hamburg, (nachfolgend „der Gutachter“ oder „L&A“) gebeten, für ihre Mitglieder ein Gutachten zur Untersuchung und Abschätzung der durch das Kartell entstandenen Schäden im LKW-Markt in Form einer Gesamtmarktstudie anzu-



Streng vertraulich

bieten, das zur Vorbereitung und Strukturierung einer individuellen Rechtsverfolgung genutzt werden kann. Der Gutachter ist bereit, die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der begleitenden Verbände auf der Grundlage der nachstehend beschriebenen Vertragsbedingungen gutachterlich zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Teilnahme an der Untersuchung

- (1) Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Teilnehmer, an der Online-Befragung des Gutachters zu den LKW-Beschaffungen teilzunehmen, alle verfügbaren Daten zu Beschaffungsvorgängen richtig und so vollständig wie möglich zu erfassen, Rückfragen hierzu zu beantworten und die vom Gutachter in Rechnung gestellten Kosten gem. § 6 dieser Vereinbarung zu tragen.
- (2) Zur Sicherstellung einer belastbaren Grundlage für die durchzuführenden Analysen verpflichtet sich der Teilnehmer:
 - a. die innerhalb des Vorkartellzeitraumes, des Kartellzeitraumes und des Nachkartellzeitraumes liegenden Beschaffungsvorgänge im Wege der Online-Befragung anhand der ihm verfügbaren Daten nach Maßgabe der Ausfüllanleitung des Gutachters umfassend und durch in der Sache korrekte und qualitätsgesicherte Angaben abzubilden. Dies gilt auch für Bestellungen, die bei Unternehmen erfolgt sind, gegen die (bislang) keine Bußgelder verhängt wurden,
 - b. zu jedem Beschaffungsvorgang die zur Verifizierung der Angaben und zur Dokumentation erforderlichen Dokumente (insbesondere, aber nicht abschließend: Dokumente zu Ausschreibung, Angeboten des erfolgreichen Bieters und unterlegender Bieter, Zuschlagsschreiben/Bestellung, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und technischen Aspekte) nach Maßgabe der Ausfüllanleitung des Gutachters in die Datenbank (als Pdf- oder tif-Datei einzustellen und
 - c. zur Vermeidung von Fehlern bei der Datenerfassung und einer dadurch fehlerhaften Datenbasis nach der Dateneingabe eine interne Qualitätssicherung zu gewährleisten und eine endgültige Freigabe der Daten für jeden Beschaffungsvorgang durch (mindestens) eine andere Person (Vier-Augen-Prinzip) durchzuführen.
- (3) Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ausdrücklich klargestellt, dass mit Blick auf die freie richterliche Beweiswürdigung der Gutachter gegenüber dem Teilnehmer nicht gewährleistet bzw. garantiert, dass das Gutachten als Gesamtmarktbetrachtung von den kartellbeteiligten Unternehmen oder mit der Sache befassten Zivilgerichten oder Behörden (z. B. Zuwendungsgeber) als taugliche Grundlage für eine Schätzung der jedem Teilnehmer *individuell* entstandenen Schäden akzeptiert oder anerkannt wird. Die begleitenden Verbände haben die Teilnehmer über die insoweit bestehenden Risiken und die insoweit bestehende Rechtsprechung der Instanzgerichte ausdrücklich und ausführlich aufgeklärt. Diese sind dem Teilnehmer bekannt und bewusst. (siehe **Anlage 1**).

§ 2 Online-Befragung

- (1) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält der Teilnehmer vom Gutachter einen Zugangscode für die Online-Befragung. Innerhalb der Antwortfrist stellt der Teilnehmer die erfragten Informationen zur



Streng vertraulich

Verfügung und lädt vollständig alle angeforderten Informationen (insbesondere Dokumente) hoch. Der Teilnehmer ist für die vollständige und fehlerfreie Lieferung aller erforderlichen Informationen und Dokumente verantwortlich. Eine inhaltliche Prüfung der Datensätze wird durch den Gutachter nicht vorgenommen. Unvollständige oder fehlerhafte Datensätze können für die Schadensanalyse im Regelfall nicht berücksichtigt werden.

- (2) Gegenstand der Befragung sind alle von den Teilnehmern durchgeführten Beschaffungen (auch bei nicht an den kartellrechtswidrigen Absprachen und Verhaltensweisen beteiligten Herstellern oder Händlern) einschließlich etwaiger Ausschreibungsunterlagen, technischer Dokumentationen, Rechnungen, Zahlungskonditionen, Vergabe- und Vertragsunterlagen, Rahmenvereinbarungen, Preise sowie weitere Charakteristika (wie z. B. Fahrzeugtypen, Bewertungs- und Zuschlagskriterien, Vorführfahrzeuge, Vergabeart) der erfolgreichen Gebote, die Anzahl der Bieter und deren Gebotshöhe sowohl vor (d.h. vor 1997), während (1997 bis Januar 2011) und nach (ab Februar 2011) dem Kartellzeitraum.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Zugangscode zur Online-Befragung keinem Dritten bekannt zu geben und keinem Dritten (insbesondere nicht den kartellbeteiligten Herstellern oder Mitarbeitern der kartellbeteiligten Hersteller) Zugang zu der Datenmaske zu verschaffen oder Informationen über die erfassten technischen und kaufmännischen Merkmale weiterzugeben, da dies die Werthaltigkeit des Gutachtens und die Verwertungsmöglichkeiten massiv beeinträchtigen könnte. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass der Gutachter berechtigt ist, Teilnehmer im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgaben von der weiteren Teilnahme an der Schadensanalyse auszuschließen. Ein Erstattungsanspruch für bereits gezahlte Honorare besteht in diesem Fall nicht.
- (4) Der Teilnehmer benennt folgende Person als AnsprechpartnerIn bei Rückfragen zur Datenerhebung:
Name:
Funktion:
Telefon:
E-Mail:

§ 3 Projektkommunikation und Ermächtigung der begleitenden Verbände zur Projektorganisation durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer beauftragt die begleitenden Verbände mit der laufenden Betreuung des Beratungsprojekts, insbesondere der Kontrolle des Projektfortschritts, der Abnahme des Gutachtens und der verbindlichen Prüfung der Abrechnungen. Der Teilnehmer ermächtigt und beauftragt die begleitenden Verbände mit der Abnahme des Gutachtens. Die Beauftragung des Gutachters durch den Teilnehmer und der begleitenden Verbände erfolgt unwiderruflich.
- (2) Für etwaige Rückfragen des Teilnehmers zum Fortschritt des Gutachtenprozesses stehen die begleitenden Verbände als Ansprechpartner für die Teilnehmer zur Verfügung. Die Gutachter geben gegenüber den Teilnehmern zur Gewährleistung bestmöglicher Vertraulichkeit keine Auskunft zu dem Fortschritt des Gutachtens.
- (3) Der Teilnehmer räumt den begleitenden Verbänden das Recht ein, von den Gutachtern die unverzügliche und vollständige Herausgabe sämtlicher erhaltener oder von den Gutachtern und/oder seinen Mit-



Streng vertraulich

arbeitern oder Beratern geschaffenen Schriftstücke, Aufzeichnungen, Entwürfe, Kopien in schriftlicher, elektronisch gespeicherter oder sonstiger Form sowie sonstige Unterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten, soweit sie jeweils Informationen betreffen und sich in seinem Besitz oder im Besitz seiner Mitarbeiter oder Berater befinden, zu verlangen. Die Gutachter sind berechtigt, die in Satz 1 beschriebenen Informationen an die begleitenden Verbände herauszugeben. Die Gutachter sind nicht berechtigt, an den in Satz 1 beschriebenen Informationen oder Dokumenten ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, von allen Informationen i.S.v. Satz 1 Kopien für interne Zwecke anzufertigen und diese für rein interne Zwecke zu behalten oder sofern dies zur Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erforderlich sein sollte.

- (4) Der Teilnehmer erklärt sich zudem ausdrücklich damit einverstanden, dass die begleitenden Verbände die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens verwenden können, um in Gesprächen mit allen oder einzelnen an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen die Möglichkeiten eines Konzepts für eine Schadensregulierung aller bzw. einzelner Gruppen von Teilnehmer zu strukturieren und auszuloten.

§ 4 Gutachten und individuelle Auswertung

- (1) Die Gutachter analysieren nach Abschluss der Online-Befragung, ob und ggf. in welcher Höhe bzw. Größenordnung den Teilnehmern im Zusammenhang mit den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen Schäden entstanden sind bzw. entstanden sein könnten. Im Zusammenhang mit der Durchführung und Erstellung der Schadensanalyse wird der Gutachter zudem durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei juristisch begleitet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gutachter keine juristischen Beratungsleistungen anbieten und/oder erbringen.
- (2) Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Gutachten über den insgesamt durch das Kartell entstandenen etwaigen Gesamtschaden zusammengefasst. Dabei wird der etwaige Schaden, soweit die Datenglage dies ermöglicht, auch für weitere Kategorien (z. B. Zeiträume, Produkte und Produktkategorien, Gruppen von Abnehmern, Hersteller oder Lieferanten oder Regionen) ausgewiesen, um eine Grundlage für eine individuelle Rechtsverfolgung zu bieten. Gegenstand dieses Gutachtens ist jedoch nicht der dem Teilnehmer etwaig entstandene individuelle Schaden. Hiermit erklärt sich der Teilnehmer ausdrücklich einverstanden.
- (3) Nach Abnahme des Gutachtens und Zahlung der Teilnehmerbeiträge gem. § 6 erhält der Teilnehmer ein Kurzgutachten (ca. 3 bis 5 Seiten) mit den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung als Pdf-Dokument zum Download zu seiner unbeschränkten Verwendung. Zudem erhält der Teilnehmer eine Langversion als Pdf-Dokument zum Download. Beide Dokumente sind mit individuellen teilnehmerbezogenen Wasserzeichen gekennzeichnet. Die Einzelheiten der Verwertung des Gutachtens sind unter § 5 geregelt.
- (4) Der Teilnehmer erhält zusätzlich eine teilnehmerbezogene Datendarstellung und -auswertung über die in die Analyse einbezogenen Lkw und seinen auf der Basis der Gesamtdaten prognostizierten Schadensanteil. Die Auswertung wird als Pdf-Datei sowie in bearbeitbarem Format (Excel- oder CSV-Format) zum Download zur Verfügung gestellt. Für telefonische Rückfragen hierzu stehen die Experten des Gutachters zur Verfügung. Die Zielsetzung und Funktion dieser Darstellung besteht zugleich darin, dass die



Streng vertraulich

vom Teilnehmer erfassten Informationen und Dokumente für die individuelle Rechtsverfolgung durch den Teilnehmer nicht nochmals gesondert erfasst und aufbereitet werden müssen.

- (5) Ein Anspruch auf Übersendung der Kurz- und Langfassung des Gutachtens i. S. v. Absatz (3) sowie der teilnehmerbezogene Datendarstellung und -auswertung i. S. v. Absatz (4) besteht nur, sofern der Teilnehmer alle erforderlichen Daten auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Daten vollständig in der Datenbank erfasst hat, er nicht gem. § 2 Abs. 3 S. 2 dieser Vereinbarung von der Analyse ausgeschlossen wurde und seine individuellen Teilnahmebeiträge vollständig beglichen hat.
- (6) Der Gutachter erklärt sich bereit, im Wege gesonderter individueller Beauftragungen durch einen Teilnehmer auf der Grundlage des isolierten Datensatzes des Teilnehmers und auf der Grundlage der in dem Gutachten dargestellten Methodik und Spezifikationen individualisierte Schadensanalysen vorzunehmen und dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei einer individuellen Beauftragung wird der Gutachter in einem ersten Schritt prüfen, ob eine individualisierte Schätzung auf der Grundlage des isolierten Datensatzes des Teilnehmers möglich ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass individuelle Schadensschätzungen im Sinne dieses Absatzes durch das unter § 6 geregelte Honorar nicht abgedeckt werden.

§ 4 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Gutachter werden erhaltene vertrauliche Dokumente und Informationen gegenüber allen anderen Parteien und den übrigen Teilnehmern auch über das Ende des Projekts hinaus streng vertraulich behandeln. Die Parteien vereinbaren, den Inhalt dieser Vereinbarung auch über das Ende des Projektes streng vertraulich zu behandeln.

§ 5 Verwendung und Verwertung der Gutachten zur Schadensschätzung

Im Zusammenhang mit der Verwendung und Verwertung der Gutachten treffen die Gutachter und der Teilnehmer – auch mit Wirkung im Verhältnis zu anderen Teilnehmern und den begleitenden Verbänden – folgende Regelungen:

- (1) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der Gutachter Entwürfe des Gutachtens, Informationen zu Methodik und Berechnungen sowie alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der Schadensschätzung ausschließlich an die begleitenden Verbände und insbesondere die auf Ebene der begleitenden Verbände gebildete Lenkungsgruppe übermittelt und mit dieser Lenkungsgruppe insbesondere auch Fragen im Zusammenhang mit der Anpassung von Untersuchungsschwerpunkten, Analysen und Belastbarkeitstests, Sachverhaltsermittlungen, Projektfristen und Budget abstimmt.

Der Teilnehmer erklärt sich zudem ausdrücklich damit einverstanden, dass die begleitenden Verbände die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens verwenden können, um in Gesprächen mit allen oder einzelnen an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen die Möglichkeiten eines Konzepts für eine Schadensregulierung aller bzw. einzelner Gruppen von Teilnehmer zu strukturieren und auszuloten.



Streng vertraulich

- (2) Zur Verwertung der Leistungen des Gutachters bzw. des Kurzgutachtens und der Langversion des Gutachtens wird darüber hinaus Folgendes vereinbart:
- a) Der Teilnehmer erhält nach Erstellung des Gutachtens und vollständiger Zahlung der Rechnungen ein elektronisches Exemplar des finalen und unterzeichneten Gutachtens, eine Kurzzusammenfassung sowie eine teilnehmerbezogene Datendarstellung und -auswertung sowie Dokumentation der in die Analysen einbezogenen Beschaffungsvorgänge des Teilnehmers. Weitere Arbeitsergebnisse oder sonstige Daten und Informationen aus den Leistungen des Gutachters erhält der Teilnehmer weder von dem Gutachter noch von den begleitenden Verbänden. Insoweit wird auf § 3 Absatz (2) und (3) verwiesen. Vorsorglich wird klargestellt, dass das Recht des Teilnehmers unberührt bleibt, den Gutachter mit individuellen Auswertungen separat zu beauftragen. Es liegt im Ermessen des Gutachters eine solche individuelle Anschlussbeauftragung anzunehmen.
 - b) Die Analyse beruht auch auf Daten, die sonstige Abnehmer von LKW für die Erstellung des Gutachtens zur Schadensschätzung im Wege der Online-Befragung eingeben. Das Gutachten, das der Teilnehmer erhält, wird keine Details zu Bezugsvorgängen sonstiger Abnehmer von LKW enthalten. Allerdings ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass im Gutachten die Abnehmer von LKW namentlich als Teilnehmer benannt werden können.
 - c) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass im Gutachten Bezugsvorgänge des jeweiligen Teilnehmers im Detail und Bezugsvorgänge sonstiger Abnehmer von LKW anonymisiert dargestellt werden können.
 - d) In einem gerichtlichen Verfahren, das ein Teilnehmer zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen führt, kann das Gericht oder ein gerichtlich bestellter Sachverständiger durch einen richterlichen Hinweis verlangen, dass Daten zu Bezugsvorgängen von am jeweiligen Verfahren nicht beteiligten Abnehmern (insbesondere der jeweilige Rohdatensatz sowie die Berechnungsmethodik) offengelegt werden. Für diesen Fall wird Folgendes vereinbart:
 - aa) Die Offenlegung der bezeichneten Daten in anonymisierter Form ist dem Teilnehmer gestattet und wird vom Teilnehmer den sonstigen Abnehmern gestattet, wenn ernsthaft zu besorgen ist, dass die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen fehlender Offenlegung der bezeichneten Daten scheitern könnte. Diese Offenlegung darf nur gegenüber dem Gericht und/oder dem gerichtlich bestellten Sachverständigen und/oder einem vom Gericht benannten Wirtschaftsprüfer erfolgen, wobei sichergestellt sein muss, dass diese die bezeichneten Daten nicht an weitere Prozessbeteiligten herausgeben.
 - bb) Soweit ein Gericht oder ein gerichtlich bestellter Sachverständiger die Offenlegung der bezeichneten Daten in nicht anonymisierter Form durch einen richterlichen Hinweis verlangen sollte und soweit zudem die nicht anonymisierte Offenlegung zur Vermeidung erheblicher prozessualer Nachteile unumgänglich ist, wird der Teilnehmer eine Anfrage des jeweils betroffenen Abnehmers nach Zustimmung zur Offenlegung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage sachgerecht prüfen.

Diese Anfrage muss dem Teilnehmer nach Form und Inhalt die sachgerechte Prüfung der Anfrage, insbesondere bezüglich des Vorliegens des hier geregelten Ausnahmetatbestandes, ermöglichen. Die Zustimmung zur Offenlegung darf der Teilnehmer nur bei Vorliegen



Streng vertraulich

begründeter Umstände versagen, insbesondere wenn die Geheimhaltungsinteressen des Teilnehmers die Interessen des betroffenen Abnehmers an einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche überwiegen. Erfolgt keine begründete Verweigerung der Zustimmung innerhalb der Frist von zwei Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Mit der erteilten Zustimmung gestattet der Teilnehmer dem jeweils betroffenen Abnehmer die Offenlegung der bezeichneten Daten und nimmt hierfür ggf. erforderliche Mitwirkungshandlungen, wie etwa Zustimmungserfordernisse gegenüber Dritten, vor.

Die Offenlegung darf nur gegenüber dem Gericht und/oder dem gerichtlich bestellten Sachverständigen und/oder einem vom Gericht benannten Wirtschaftsprüfer erfolgen, wobei sichergestellt sein muss, dass diese die bezeichneten Daten nicht an weitere Prozessbeteiligte herausgeben.

- cc) Ausschließlich in dem Ausnahmefall, dass und soweit auch die unter bb) bezeichnete Offenlegung vom Gericht für nicht ausreichend erachtet werden sollte und wenn und soweit es zur Vermeidung ganz erheblicher prozessualer Nachteile unumgänglich ist, findet für die Zustimmung zur Offenlegung anonymisierter Daten und nochmals nachrangig nicht anonymisierter Daten gegenüber weiteren Prozessbeteiligten (namentlich verklagten kartellbeteiligten Unternehmen und deren Streithelfern) das Verfahren nach bb) entsprechende Anwendung.
- dd) In sämtlichen unter aa), bb) und cc) geregelten Fällen sind die bezeichneten Daten von den jeweiligen Prozessbevollmächtigten des Abnehmers, der im jeweiligen gerichtlichen Verfahren Partei ist, anwaltsvertraulich zu behandeln und weder klagenden Abnehmern noch anderen Abnehmern offenzulegen.
- e) Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle ihm vom Gutachter überlassenen Gutachtenexemplare vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Versendung von Gutachten in elektronischer Form ist generell verboten. Eine Anfertigung von Kopien von Gutachten ist grundsätzlich untersagt. Sollte zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Teilnehmers eine Weitergabe von Gutachten an von dem Teilnehmer beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Gutachter oder Rechtsanwaltskanzleien erforderlich sein, ist die Weitergabe auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Diese Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht gegenüber mit dem Teilnehmer i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, nicht gegenüber zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten, nicht gegenüber Aufsichtsgremien und Zuwendungsgebern sowie ebenfalls nicht gegenüber aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Auskunft berechtigten sonstigen Organen und Stellen. Der Teilnehmer wird die insoweit berechtigten Personen auf die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung hinweisen und diesen Personen, sofern diese nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die Verpflichtungen zur Geheimhaltung auferlegen. Der Teilnehmer wird nur so wenige Informationen wie möglich herausgeben und insbesondere eine Übergabe von Gutachten möglichst vermeiden. Die Übergabe der Kurzzusammenfassung des Gutachtens ist der Übergabe der Langfassung vorzuzie-



Streng vertraulich

hen. Über jede Weitergabe von Informationen wird der Teilnehmer die begleitenden Verbände umgehend informieren, sofern es nicht die Wahrnehmung der außergerichtlichen oder gerichtlichen Ansprüche des Teilnehmers betrifft.

- f) Der Teilnehmer darf Gutachten ausschließlich verwenden, soweit dies für die gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erforderlich ist; vorsorglich wird hierzu klargestellt, dass die Ausnahmen zur Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz unberührt bleiben. Ausdrücklich untersagt ist die Zugänglichmachung oder Überlassung von Gutachten oder von Teilen von Gutachten an Dritte, insbesondere an die Presse oder (potentielle) Anspruchsgegner. Die Vorlage von Gutachten in gerichtlichen Verfahren zum Zwecke der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist jedoch umfassend gestattet. Zur außergerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist ausschließlich die Vorlage des Kurzgutachtens gestattet.
- (3) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die unter Abs. 2 definierten Verwendungsbeschränkungen uneingeschränkt gelten.

§ 6 Honorar und Abrechnung

- (1) Das für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Honorar einschließlich aller Nebenleistungen wird direkt von den Teilnehmern getragen, nach der Prüfung der für die Festlegung der anwendbaren Preisstaffel relevanten Teilnehmer- und Lkw-Anzahl und Freigabe durch die begleitenden Verbände an die Teilnehmer abgerechnet und von den Teilnehmern gezahlt. Hierfür werden verbindliche Festpreise in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer und von der Anzahl der erfassten Lkw im Kartellzeitraum vereinbart.

Die Festpreise decken dabei alle entstehenden Kosten ab, insbesondere

- Honorar für die Erstellung des Gutachtens einschließlich der Lang- und Kurzfassung
- Honorar für die Erstellung der teilnehmerbezogenen Datenauswertungen nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung, nicht jedoch eine individuelle Auswertung nach § 4 Abs. 5.
- Honorar und Sachkosten für die Erstellung von zwei Rechnungen pro Teilnehmer und für den Einzug durch SEPA-Lastschriften.
- Kosten der Programmierung der Datenbank durch einen IT-Dienstleister
- Kosten für die juristische Begleitung der Gutachten
- Reise- und sonstige Nebenkosten der Gutachter

Die vereinbarten Festpreise setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a) „Teilnehmerpauschale“, die sich nach der Anzahl der Teilnehmer richtet und nach Abschluss der Onlineerhebung abgerechnet wird, sowie zusätzlich



Streng vertraulich

- b) „Lkw-Pauschale“ pro erfasstem Lkw im Kartellzeitraum, deren Höhe sich nach der Anzahl der Teilnehmer und der Anzahl der insgesamt für den Kartellzeitraum erfassten Lkw richtet und die nach Fertigstellung des Gutachtens abgerechnet wird.

Auf dieser Grundlage werden folgende Festpreise vereinbart:

Teilnehmerzahl	400-599	600-699	700-799	800-899	900-999	ab 1.000
1. Teilnehmerpauschale	700 €	530 €	490 €	450 €	420 €	400 €
zuzüglich						
2. Lkw-Pauschale						
durchschnittliche Anzahl Lkw/Teilnehmer in der Erhebung						
von	bis	Preis pro Lkw				
1,0	9,9	140 €	106 €	97 €	89 €	84 €
10,0	14,9	70 €	53 €	49 €	45 €	42 €
15,0	19,9	47 €	36 €	33 €	30 €	28 €
20,0	24,9	35 €	27 €	25 €	23 €	21 €
25,0	29,9	28 €	22 €	20 €	18 €	17 €
30,0	-	24 €	18 €	17 €	15 €	14 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

- (2) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die begleitenden Verbände nach Abschluss der Online-Erhebung eine zusammenfassende Übersicht über die noch gegenüber den Teilnehmern zu stellenden Abrechnungen und die maßgeblichen Grundlagen zur Berechnung der Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Teilnehmer erhalten. Der Teilnehmer ermächtigt die begleitenden Verbände, auf der Grundlage der von den Gutachtern übermittelten Daten innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu prüfen, ob die vorgesehene Aufteilung und die insoweit angelegten Maßstäbe korrekt sind, und die Abrechnungen mit verbindlicher Wirkung für den Teilnehmer freizugeben.
- (3) Individuelle Kurzgutachten, Ergebnispräsentationen o. ä. sind im Preis nicht inbegriffen, können jedoch auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Gutachtern und dem Teilnehmer erstellt werden.

§ 7 Rechnungstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass die ihm vom Gutachter in Rechnung gestellten Beträge per SEPA-Firmenlastschrift eingezogen werden.
- (2) Der Teilnehmer erteilt dem Gutachter folgendes SEPA-Firmenlastschriftmandat:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42ZZZ00001386216



Streng vertraulich

Mandatsreferenz: LKW-Kartell

SEPA-Firmenlastschriftmandat

Ich ermächtige die Lademann & Associates GmbH, zwei Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Lademann & Associates GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

§ 8 Annahmefrist und Rechte der begleitenden Verbände

- (1) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie bis zum 05.05.2017 bei L&A eingegangen ist. Der Teilnehmer verzichtet hiermit ausdrücklich i.S.v. § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch L&A.
- (2) Soweit der Teilnehmer den begleitenden Verbänden im Rahmen dieser Vereinbarung Rechte einräumt, handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 Abs. 1 BGB.



Streng vertraulich

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt unter Ausschluss des Kollisionsrechts dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des CISG.
- (2) Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Nebenabreden bestehen nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung selbst.
- (4) Die vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Parteien, die diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern dürfen.
- (5) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Bei Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Kooperationsvereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anlagen:

Anlage 1: Hinweise der begleitenden Verbände